

1. Allgemeines

- 1.1. Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Bedingungen; entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an. Diese Bedingungen gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
- 1.2. Vergeben wir Aufträge im Rahmen uns erteilter Aufträge weiter, gelten ergänzend die Bedingungen unseres Auftraggebers. Diese hat uns der Auftragnehmer abzufordern.
- 1.3. Verträge aller Art sowie deren Änderungen oder Ergänzungen, Bestellungen, Lieferabrufe usw. bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für die Aufhebung dieser Abrede.
- 1.4. Der Auftragnehmer ist an seine Angebote 6 Wochen.
- 1.5. An den dem Auftragnehmer überlassenen Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellungen zu verwenden. Nach deren Abwicklung sind sie uns unaufgefordert zurück zu geben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 1.6. Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Diese erteilen wir grundsätzlich nur hinsichtlich des einfachen Eigentumsvorbehaltes.

2. Lieferverzug, Vertragsstrafe

- 2.1. Gerät der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % der Nettoauftragssumme pro Werktag, höchstens 5% der Nettoauftragssumme, zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe ist insoweit auf den geltend gemachten Schaden anzurechnen, als Interessensidentität besteht.
- 2.2. Wir sind berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch bis zur Schlusszahlung zu erklären.

3. Versand, Preise

- 3.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Haus bzw. Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Auftragnehmers.
- 3.2. Teilleistungen bedürfen unserer Zustimmung.

4. Rechnungen, Zahlung

- 4.1. Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung aufzumachen. Ihnen sind die notwendigen Unterlagen wie Frachtbriefe, Zeichnungen, Wiegescheine, Stücklisten o. ä. beizufügen. Über Stundenlohnarbeiten ist monatlich unter Beifügung der erforderlichen Nachweise abzurechnen.
- 4.2. Zahlungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von 60 Tagen ab Fälligkeit oder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen berechtigt zurück behalten.
- 4.3. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen, Bescheinigungen über Materialprüfungen o.ä. verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Unterlagen.
- 4.4. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn wir den Überweisungsauftrag innerhalb der Zahlungsfrist bei unserer Bank einreichen. Bei Scheckzahlung ist die Scheckabsendung maßgeblich.
- 4.5. Zahlungsverzug setzt stets eine Mahnung voraus. Etwaige Verzugszinsen/-schäden werden auf 7,5% des Nettorechnungsbetrages begrenzt.
- 4.6. Durch Zahlung wird weder die Richtigkeit einer Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.
- 4.7. Aufgrund entsprechender Ermächtigungen der anderen zum Firmenverbund Elmatic gehörenden Unternehmen (eine Liste der Unternehmen ist uns erforderlichenfalls abzufordern), sind wir berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers auch mit Forderungen der anderen Firmen des Firmenverbundes Elmatic aufzurechnen. Weiter sind wir berechtigt, mit unseren Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer gegen andere Firmen des Firmenverbundes Elmatic zustehen.
- 4.8. Zur Aufrechnung und zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Besteller anerkannt ist. Dies gilt nicht für gesetzliche Zurückbehaltungsrechte.
- 4.9. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.

5. Kündigung aus wichtigem Grund

Wir können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Auftragnehmer, zulässigerweise wir oder ein Dritter einen Insolvenzantrag gestellt haben. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Ausführung der Lieferungen/Leistungen, Mängelansprüche

- 6.1. Die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers haben sach- und fachgerecht unter Verwendung bestgeeigneter Materialien zu erfolgen und dem neuesten Stand der Technik, allen rechtlichen Bestimmungen und sämtlichen einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden (insbesondere den einschlägigen DIN-, VDE-, CE-Vorschriften) zu entsprechen.
- 6.2. Etwa erforderliche Schutzvorrichtungen hat der Auftragnehmer ohne Aufpreis mitzuliefern.
- 6.3. Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen o. ä.) hat der Auftragnehmer mindestens dreifach ohne gesonderte Berechnung mitzuliefern.
- 6.4. Das Recht, im Mängelfall die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag uns zu. § 439 BGB gilt in diesem Fall entsprechend. Die Nachbesserung ist im Zweifel dort zu erbringen, wo die nachzubessernde Sache sich vertragsgemäß befindet.
- 6.5. Das Recht auf Selbstvornahme steht uns auch bei Kaufverträgen zu. § 637 BGB gilt in diesem Fall entsprechend. Zur Abwehr akuter Gefahren und zur Vermeidung zusätzlicher Kosten können wir den Mangel auch ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen (lassen), wenn es wegen der

- Dringlichkeit nicht möglich ist, den Auftragnehmer rechtzeitig zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Abhilfe zu geben.
- 6.6. Gelieferte Waren werden wir im üblichen Geschäftsgang untersuchen. Festgestellte Mängel werden wir umgehend rügen. An irgendwelche Fristen sind wir jedoch weder bei der Untersuchung noch bei der Rüge gebunden.
- 6.7. Die Mängelverjährungsfrist beträgt bei Werkverträgen 5 Jahre ab Abnahme. Sie beträgt bei Kaufverträgen 3 Jahre ab Ablieferung. Ansprüche wegen Mängeln an einem Bauwerk oder an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren 5 Jahre nach Ablieferung. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang ein Mangel, wird vermutet, dass dieser bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.
- 6.8. Die Verjährungsfristen beginnen nach erfolgter Nacherfüllung neu zu laufen.
- 6.8. Durch Quittungsleistungen und durch Abzeichnung vorgelegter Pläne o.ä. verzichten wir nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.
- 6.9. Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Sachen.
- 6.10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer von 10 Jahren ab Lieferung einer Maschine, technischen Einrichtung o.ä. Ersatzteile für diese zu angemessenen Preisen zu liefern.

7. Schutzrechte

- 7.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind.
- 7.2. Der Auftragnehmer stellt uns und/oder unsere Kunden auf erstes Anfordern unter Übernahme sämtlicher anfallenden Kosten von allen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte geltend gemacht werden sollten.

8. Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

- 8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns von Produkthaftungsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern unter Übernahme sämtlicher anfallenden Kosten freizuhalten, falls die Fehlerhaftigkeit eines unserer Produkte durch ein Erzeugnis des Antragstellers verursacht worden ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, uns alle dadurch etwa entstehenden Kosten – auch die Kosten einer etwa erforderlichen Rückrufaktion - zu ersetzen.
- 8.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme - mindestens € 2 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal - zu unterhalten. Die ihm im Schadenfalle zustehenden Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Auftragnehmer hiermit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

9. Bestimmungen für Bauleistungen

- 9.1. Für Bauleistungen gelten vorrangig die Bestimmungen der VOB Teile B und C. 9.2
- 9.2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre ab Abnahme der Leistung. Dies gilt für alle in § 13 Nr. 4 VOB/B genannten Leistungen. § 13 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 9.3. Ein Anspruch auf Vergütung von Stundenlohnarbeiten besteht nur, wenn eine Abrechnung auf Stundenbasis vor Ausführung der Leistungen mit uns schriftlich vereinbart wurde. Die täglich zu fertigenden Stundenlohnzettel haben die Berufsbezeichnungen und die vollen Namen der eingesetzten Leute zu enthalten. Sie sind spätestens am folgenden Werktag unserer Bauleitung zur Unterschrift vorzulegen. Eine Vergütung ohne quittierte Stundenlohnzettel ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 15 VOB/B.
- 9.4. Bauleistungen sind in jedem Falle förmlich abzunehmen. Die Benutzung oder Inbetriebnahme einer fertigen Bauleistung ersetzt die Abnahme nicht und bedeutet keinen Verzicht auf die förmliche Abnahme. Teilabnahmen nach § 12 Nr. 2 VOB/B und fiktive Abnahmen nach § 12 Nr. 5 VOB/B sind ausgeschlossen. Vor Abnahme gerügte Mängel brauchen bei der Abnahme nicht vorbehalten zu werden.
- 9.5. Der Fortfall einzelner von uns in Auftrag gegebener Leistungen führt zu einer entsprechenden Reduzierung des Vertragspreises.
- 9.6. Werden die Arbeiten aus Gründen unterbrochen oder eingestellt, die wir nicht beeinflussen können (z. B. Stilllegung des Baues durch den Bauherrn, Witterungseinflüsse), berechtigt dies den Auftragnehmer nicht zu irgendwelchen Ansprüchen uns gegenüber. Die erbrachten Teile der Leistung sind vielmehr nach Vertragspreisen – bei Pauschalpreisverträgen verhältnismäßig – abzurechnen.
- 9.7. Verwirkte Vertragsstrafen können wir bis zur Schlusszahlung geltend machen.
- 9.8. Die Gefahrtragung richtet sich nach den Bestimmungen des BGB. § 7 VOB/B gilt nicht.

10. Gerichtsstand, Rechtswahl, Sonstiges

- 10.1. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand für die Geltendmachung jeglicher Ansprüche nach unserer Wahl Hamburg oder der Ort unseres Geschäftssitzes vereinbart.
- 10.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).
- 10.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.